

1. Pflichten des Vercharterers

Der Vercharterer hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Charterer die Yacht vertragsgemäß zur Verfügung steht. Bei Unbeweglichkeit der Yacht von weniger als 24 Stunden besteht gegenüber dem Vercharterer kein Ersatzanspruch. Bug- und Heckstrahlruder sind zusätzliche Manövrierhilfen im Hafen und beim Schleusen. Ein Ausfall wird in aller Regel durch die übermäßige Benutzung verursacht. Selbst bei Ausfall beider Querstrahlruder ist die Yacht voll fahrtüchtig und es besteht kein Anspruch auf Minderung des Charterpreises.

Der Vercharterer ist nicht verantwortlich für Unterbrechungen oder Beschränkungen der Schifffahrt durch Nofälle, bei Hoch-/Niedrigwasser, durch Streiks oder ähnliches.

2. Rücktritt vor Charterbeginn

(1) Wird dem Vercharterer die ihm gemäß Ziffer 1. obliegende Verpflichtung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, unmöglich, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder binnen 48 Stunden ab Übergabepunkt eine Ersatzyacht gleicher Art und Güte mit ausreichender Kojenzahl entsprechend der Crewliste zur Verfügung zu stellen.

Bei einer Klassenabweichung nach unten steht dem Charterer ein Minderungsrecht zu.

Die Chartergebühr mindert sich für jeden Tag, an dem die Yacht nicht zur Verfügung steht, um den Betrag, der sich aus der Division des Charterpreises durch die Zahl der Chartertage ergibt.

Der Charterer hat im Rücktrittsfall einen Anspruch auf Rückzahlung der von ihm bereits gezahlten Chartergebühr.

Weitere Ersatzansprüche stehen ihm nicht zu.

(2) Der Vercharterer ist ferner berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Charterers, insbesondere bei nicht fristgemäßer Zahlung der Chartergebühr oder sofern der Charterer nicht über die für eine sichere Schiffsführung erforderlichen Fähigkeiten verfügt, vom Vertrag zurückzutreten.

In diesem Fall steht ihm eine angemessene Entschädigung für die von ihm erbrachten Leistungen zu.

(3) Kann der Charterer – gleichgültig aus welchen Gründen – den Charter nicht antreten, kann der Vercharterer vorrangig Umbuchung auf eine anderer Yacht und einen anderen Chartertermin verlangen. Der Charterer hat keinen Anspruch auf Umbuchung. Ein Ersuchen des Charterers um Umbuchung oder sein Einverständnis mit einer vom Vercharterer verlangten Umbuchung gilt als Rücktritt, verbunden mit einem neuen Antrag des Charterers auf Abschluss eines Chartervertrages.

(4) Ist im Falle von (3) eine Umbuchung nicht möglich, so kann der Charterer vom Vertrag zurücktreten.

Der Vercharterer kann dann die vereinbarte Vergütung unter Anrechnung der infolge der Aufhebung des Vertrages ersparten Aufwendungen beanspruchen. Dieser Anspruch des Vercharterers konkretisiert sich wie folgt:

Orientiert am branchentypischen Durchschnitts-Gewinn kann der Vercharterer unbeschadet der Möglichkeit, einen tatsächlichen höheren Schaden geltend zu machen, beanspruchen:

- bis zu 6 Monaten vor Charterbeginn eine Bearbeitungsgebühr von € 80,00
- bei Rücktritt bis zu 3 Monaten vor Charterbeginn eine Rücktrittsgebühr von 50 % des Charter-Preises,
- bei Rücktritt bis zu 30 Tagen vor Charterbeginn eine Rücktrittsgebühr von 75 % des Charterpreises,
- bei noch späterem Rücktritt den gesamten Charterpreis, (und zwar jeweils als Entschädigung ohne Nachweis).

(5) Will oder kann der Charterer die vereinbarte Charter nicht persönlich wahrnehmen, ist er berechtigt, einen geeigneten Schiffsführer zu stellen, ohne dadurch aus seinen eigenen Rechten und Pflichten entlassen zu sein. Die dadurch entstehenden Mehrkosten hat der Charterer zu tragen, mindestens aber eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00.

3. Schiffsübergabe

(1) Der Schiffszustand sowie Zustand und Vollständigkeit der Ausrüstung und des Inventars werden bei der Übergabe anhand einer Check- und Inventarliste vom Charterer und Vercharterer gemeinsam überprüft und festgestellt. Die von beiden zu unterzeichnende Check- und Inventarliste wird Bestandteil des Vertrages. Mit Unterzeichnung bestätigt der Charterer die ordnungsgemäße Übergabe der Yacht nach Maßgabe der Check- und Inventarliste.

(2) Vorhandene versteckte Mängel an der Yacht und an ihrer Ausrüstung berechtigt den Charterer nicht, den Charterpreis zu verweigern oder zu mindern, es sei denn, der Mangel war dem Eigner/Vercharterer bekannt.

4. Versicherungen

Für die Yacht bestehen eine Haftpflicht- und eine Kaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung gemäß Kautionshöhe im Vertrag. Prämien für die Versicherung sind in der Chartergebühr enthalten.

Die von dem Charterer geleistete Kautions dient der Sicherung aller Ansprüche des Vercharterers / Eigners aus Verlust oder Beschädigung der Yacht sowie ihrer Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände, aus verspäteter oder nicht vertragsgemäßer Rückgabe der Yacht sowie aller sonstigen Ansprüche des Vercharterers/Eigners aus nicht ordnungsgemäßer Erfüllung des Vertrages. Die Kautions ist bei Übernahme der Yacht in bar zu hinterlegen.

Für Schäden, die durch die Versicherungspolice gedeckt wären, aber nicht umgehend der Versicherung gemeldet wurden, entfällt gemäß den Versicherungsbedingungen der Versicherungsschutz.

Der Charterer hat daher etwaige während der Charterzeit auftretende Schäden sofort zu melden. Er haftet für den gesamten Schaden einer ungenügenden oder verspäteten Schadensmeldung.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Charterers oder seiner Crew zurückzuführen sind (z. B. Alkohol), noch für Schäden an der persönlichen Unversehrtheit und/oder am persönlichen Eigentum des Charterers, seiner Crew oder Gäste. Der Charterer ist für alle Schäden in vollem Umfang haftbar, sofern diese nicht durch die Versicherung übernommen werden. Dies betrifft auch längerer Unverfügbarkeit der Yacht durch verursachte Schäden und bei Haftpflichtansprüchen von Crewmitgliedern untereinander. Es empfiehlt sich der Abschluss einer Skipper-Haftpflichtversicherung.

Die Versicherungsbedingungen sind Bestandteil dieses Vertrages.

5. Pflichten des Charterers nach Übergabe

(1) Der Charterer und seine Crew haben sich während der Dauer der Charter wie ein ordentlicher Eigner zu verhalten. Sie haben die Yacht mit sämtlichen Zubehör vor Beschädigungen und Zerstörungen zu bewahren und Beeinträchtigungen zu unterlassen.

(2) Der Charterer hat sämtliche Ereignisse, die ein Schadensrisiko oder einen Schaden selbst beinhalten, insbesondere Havarien, Grundberührungen usw. in einem gesonderten Schadensblatt festzuhalten. Kollisionen, Einbruch, Diebstahl oder Vandalismus sind polizeilich zu melden und alle notwendigen Unterlagen zur Klärung des Schadens sicherzustellen.

Der Charterer hat den Vercharterer von auftretenden Schäden unverzüglich zu benachrichtigen.

(3) Der Charterer ist berechtigt und, sofern es die Sicherheit des Schiffes erfordert, verpflichtet, während der Dauer der Charter notwendige Reparaturen durchführen zu lassen und abhandeln gekommene Gegenstände zu ersetzen. Ist ein Kostenaufwand von mehr als € 50,00 erforderlich, ist die vorherige Zustimmung des Vercharterers einzuholen.

(4) Der Charterer verpflichtet sich, die Yacht nicht an Dritte zu überlassen – abgesehen von der Stellung eines Ersatzschiffsführers gemäß Ziffer 2.

(5) Der Charterer verpflichtet sich, die Yacht ferner insbesondere nicht unterzuvermieten, keine gewerbliche Personenbeförderung zu betreiben, die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen zu unterlassen und das Schlepptender anderer Fahrzeuge nur im Notfall durchzuführen.

(6) Der Charterer darf die vor Anker liegende Yacht nicht unbeaufsichtigt lassen und sie in keine Situation bringen, aus der sie nur mit fremder Hilfe befreit werden kann. Eventuell entstehende Kosten (z.B. Bergungslohn etc.) gehen zu Lasten des Charterers, sofern die Versicherung nicht eintritt.

Die zum Land festgemachte Yacht ist fachgerecht zu vertäuen und vor dem Verlassen abzuschließen.

(7) Der Charterer ist verpflichtet, sich exakt an die Hinweise aus Bordbüchern und Bedienungsanleitungen zu halten und sich über Gesetze, Regelungen, Wassertiefen und Brückendurchfahrts Höhen des Fahrgebietes sachkundig zu machen.

6. Fahrgebiet

Der Charterer verpflichtet sich, die Yacht nur auf den Binnenschiffahrtsstraßen Deutschlands zu führen. Ein Verlassen des Fahrgebietes ist ohne schriftliche Genehmigung des Vercharterers nicht zulässig.

7. Haftung für Beschädigungen/ Abhandenkommen von Gegenständen

(1) Der Charterer haftet für sämtliche aus der Nichtbeachtung der vorstehenden Pflichten resultierenden Schäden.

(2) Der Charterer haftet – ohne Rücksicht auf etwaiges Verschulden – für Beschädigungen / Abhandenkommen von Gegenständen bis zur Höhe der Kautions.

(3) Bei Beschädigungen der Yacht obliegt dem Charterer der Beweis dafür, dass er die Beschädigung nicht zu vertreten hat.

Ein Entlastungsbeweis ist nur möglich aufgrund von Tatsachen, die im Schadensblatt vermerkt sind.

(4) Verschweigt der Charterer bei Rückgabe Schäden, so kann er auch dann noch regresspflichtig gemacht werden, wenn der Schaden bei der Rücknahme nicht sofort bemerkt oder verschwiegen wurde.

8. Rückgabe der Yacht

(1) Die Übergabe und Rücknahme der Yacht in geräumtem Zustand erfolgt zu den auf der Buchungsbestätigung angegebenen Terminen, Uhrzeiten und Orten. Die Yacht wird am Rücknahmetag besenrein vom Charterer übergeben. Der Müll kann in der Marina entsorgt werden. Die Endreinigung ist bereits im Charterpreis enthalten. Sollte sich der Reinigungsaufwand unangemessen erhöhen, behält sich der Vercharterer das Recht vor, einen Teil der Kautions einzubehalten.

Bei der Rücknahme nimmt der Vermieter eine Überprüfung der Yacht und ihrer Einrichtung vor. Er ist berechtigt, jeden festgestellten Schaden oder den Verlust von Inventarteilen von der Kautions abzuziehen. Bei nicht sofort kalkulierbaren Schäden kann die volle Kautions bis zur endgültigen Schadensabwicklung einbehalten werden. Wird das Boot nicht pünktlich geräumt und zurückgegeben, so haftet der Mieter für den Schaden, der dem Vermieter durch die Verzögerung entsteht. Dies entspricht mindestens 1 Tagessatz (Wochenpreis geteilt durch 7).

Weitergehende Schadensersatzansprüche des Vercharterers aufgrund der verspäteten Rückgabe bleiben davon unberührt.

(2) Die Rückgabe gilt mit Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls als erfolgt.

(3) Falls die Rückgabe an einem anderen, als an dem vereinbarten Hafen erfolgen muss, ist der Charterer verpflichtet, das Schiff nicht ohne Aufsicht zu lassen, bis der Vercharterer oder der folgende Charterer es übernimmt. Der Charterer ist dem Vercharterer für dadurch entstehende Kosten ersatzpflichtig.

9. Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurden. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.

10. Gerichtsstand

Der Sitz des Vercharterers gilt als Gerichtsstand.

Speicherung von Daten

AQS: Kunden- und Fahrdaten werden in unterschiedlichen Unternehmen und auf separaten Rechnern getrennt gehalten. Zum Schutz von Schiff und Material oder bei Klärung von Schadensfällen kann in Ausnahmefällen das Zusammenführen der Daten erfolgen.